

Zuweisungsordnung des XI. Synodalverbandes der Evangelisch reformierten Kirche in der Fassung vom 15. Oktober 2016 beschlossen anlässlich der Synode am 17.10.2009 in Nürnberg

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern (XI. Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche) hat am 17.10.2009 die nachfolgende Ordnung über die Anteile der Kirchengemeinden an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) beschlossen (1. Änderungsbeschluss auf der Synode in Erlangen am 12. Oktober 2012, 2. Änderungsbeschluss (§ 3) auf der Synode in Marienheim am 17. Oktober 2015, 3. Änderungsbeschluss auf der Synode in Stuttgart am 15. Oktober 2016).

Präambel

Zwischen den Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern (ErKiB) wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt. Jeder Kirchengemeinde, auf die diese Zuweisungsordnung Anwendung findet (= Zuweisungsgemeinde), stehen Finanzausweisungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse der ErKiB zu.

§ 1 Grundzuweisung

- (1) Jede Zuweisungsgemeinde erhält eine jährliche Grundzuweisung.
- (2) Die Höhe ergibt sich aus § 5 Absatz 2 dieser Ordnung.

§ 2 Gemeindegliederzuweisung

- (1) Jede Kirchengemeinde, der Zuweisungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse des Synodalverbandes zustehen (= Zuweisungsgemeinde), erhält für jedes Gemeindeglied eine einmalige jährliche Gemeindegliederzuweisung.
- (2) Die Höhe ergibt sich aus § 5 Absatz 2 dieser Ordnung.

§ 3 Zuschüsse und Darlehen sowie Einstellungen in die Rücklagen für Bauten

- (1) Begriffe, Definitionen
 - a) Zuweisungsgemeinden für Baumittel sind die Kirchengemeinden in Bayern mit Bauten, die in ihrem Eigentum stehen; die Regelungen des § 3 gelten nur für diese nachfolgend kurz als Zuweisungsgemeinden bezeichneten Kirchengemeinden.
 - b) Gebäudewert 1914 – statischer Bezugswert der Gebäudeversicherung (in Mark); bisher als „Friedensneubauwert“ bezeichnet
 - c) Neubauwert – aktueller (dynamisierter) Gebäudewert der Gebäudeversicherung (in EUR)

- d) Jahresbudget für Bauten – Gesamtbetrag, der im synodalen Jahreshaushalt für Bauten der Zuschussgemeinden und des Synodalverbands veranschlagt und durch Synodenbeschluss festgesetzt wird.
 - e) Zuführungsbetrag zur synodalen Baurücklage – Betrag, der im synodalen Jahreshaushalt als Zuführung zur Baurücklage veranschlagt und durch Synodenbeschluss festgesetzt wird.
 - f) Die synodale Mindestbaurücklage an ungebundenen Mitteln ist der Risikoabsicherung in Notfällen gewidmet und beträgt mindestens 10 v.H. des aktuellen Jahresbudgets für Bauten.
 - g) Als kirchliche Bauten anerkannt sind die in Absatz 3 c) Satz 2 genannten Bauten, da sie allein oder überwiegend für kirchliche Zwecke genutzt werden.
 - h) Als zuschussfähige Bauten sind die in Absatz 3 a) Satz 1 genannten kirchlichen Bauten anerkannt, da mit ihnen ein höheres finanzielles Risiko verbunden ist.
- (2) Im Haushaltsplan eines Jahres sollen die für Bauten veranschlagten Haushaltsmittel in folgender Reihenfolge festgelegt und verwendet werden:
- a) Die Synode entscheidet durch Haushaltsbeschluss über die Höhe des Jahresbudgets für Bauten; es sind mindestens 1 v.H. der Neubauwerte aller kirchlichen genutzten Bauten nach Absatz 3 c) Satz 2 zu veranschlagen.
 - b) Die Synode entscheidet durch Haushaltsbeschluss über die Höhe des Zuführungsbetrags zur synodalen Baurücklage; es sind mindestens 0,5 v.H. der Neubauwerte aller zuschussfähigen Bauten nach Absatz 3 a) Satz 1 zu veranschlagen.
 - c) Der Gesamtbetrag der Baumittelzuweisungen an die Zuweisungsgemeinden ergibt sich aus dem Jahresbudget für Bauten abzüglich des Zuführungsbetrags zur synodalen Baurücklage.
 - d) Jeder Zuweisungsgemeinde wird vom Gesamtbetrag der Baumittelzuweisungen des Haushaltsjahres der Betrag zugeteilt, der sich zu einem Viertel aus ihrem Anteil an der Gemeindegliederzahl und zu drei Viertel aus ihrem Anteil an den kirchlich genutzten Bauflächen aller Zuweisungsgemeinden bestimmt.
 - e) Die Baulasten des Synodalverbands werden aus der synodalen Baurücklage finanziert. Über die Maßnahmen beschließt auf Antrag des Moderaments bis zur Höhe von 150 TEUR der Synodalausschuss, ansonsten die Synode.
- (3) Es können auf Antrag einer Zuweisungsgemeinde aus den Kassenmitteln oder der Baurücklage des Synodalverbands nach Maßgabe der über die synodale Mindestbaurücklage hinaus ungebundenen Mittel als Zuschuss oder als Darlehen bewilligt und zugewiesen werden:

- a) Zuschussgewährung in Höhe von bis zu 50 v.H. der endabgerechneten Bausumme für die Unterhaltung, den Umbau oder den Neubau von kirchlichen Bauten einschließlich der dafür erforderlichen Planungen, sofern es sich um eine Kirche oder um einen Kirchenraum handelt, welche auf Antrag einer Zuweisungsgemeinde in das Verzeichnis der zuschussfähigen Bauten aufgenommen worden sind. Ist eine Kirche oder ein Kirchenraum Teil eines Gesamtgebäudes (Bad Grönenbach, Bayreuth, München), sind Baumaßnahmen zur Unterhaltung des Gesamtgebäudes sowie der mit der Kirche bzw. dem Kirchenraum zusammenhängenden Innenflächen zuschussfähig. Ebenfalls als zuschussfähig anerkannt wird, sofern dieses mit den Gebäuden gegen Feuer versichert ist, folgendes Zubehör dieser Bauten: Abendmahlstisch, Kanzel oder Pult und Orgel.
- b) Außerdem können die durch die Denkmaleigenschaft bedingten Mehrkosten der Bau- denkmale in voller Höhe übernommen werden, soweit diese Bauten in kirchlicher Nutzung stehen, ggf. auch anteilig, und in das obg. Verzeichnis aufgenommen worden sind.

Das Verzeichnis wird im Auftrag des Synodalverbands vom Baubeauftragten geführt und in seinem Jahresbericht aktualisiert vorgelegt.

- c) Darlehensgewährung für Anträge nach den Bedingungen von a), wobei das Gesamtdarlehen zusammen mit dem Zuschuss für eine Maßnahme nicht mehr als 75% der endabgerechneten Bausumme betragen darf.
- d) Darlehensgewährung in Höhe von bis zu 50 v.H. der endabgerechneten Bausumme für die Unterhaltung, den Umbau oder den Neubau anderer kirchlicher Bauten einschließlich der dafür erforderlichen Planungen, sofern unvorhersehbar anfallende, dringliche Baumaßnahmen zu finanzieren sind, welche die Finanzkraft der Kirchengemeinde übersteigen. Als für kirchliche Zwecke genutzte Bauten werden anerkannt: Kirche, Pfarrhaus, Pfarrwohnung, Pfarrbüro, Gemeindebüro, Gemeindesaal, Küsterwohnung, Kirchlicher Kindergarten und (mehrheitlich) kirchlich genutzte Multifunktionsräume (z. B. einen Jugendraum oder einen Probenraum für den Kirchenchor). Der Synodalausschuss entscheidet über die Bewilligung von Darlehen bis zu 150 TEUR, darüber hinaus die Synode.
- e) Als Antragsschwellen gelten ab 1.1.2020: Für die Zuschüsse die Bausumme von mindestens 30.000 € und für Darlehen die von 50.000 €. Bei denkmalpflegerischen die Mehrkosten ab deren Höhe von 5.000 €.
- (4) Zuschüsse und Darlehen werden im Interesse einer geordneten Mittelverwendung ab 01.01.2016 befristet bewilligt, sie müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Bewilligungsmonat abgerufen und endabgerechnet sein, sonst verfällt die Bewilligung in Höhe des bis dahin nicht abgerechneten Betrages. Die Frist kann vom

Synodalausschuss aus begründetem Anlass (z. B. Bauverzug, der nicht von der Kirchengemeinde zu vertreten ist) einmalig um ein Jahr verlängert werden.

- (5) Die Zuweisungsgemeinde verwendet die zugeteilten bzw. bewilligten und zugewiesenen Baumittel unter Beachtung der Fristen nach Abs. 4 in eigener Verantwortung ausschließlich zweckgebunden für laufende kirchliche Bauprojekte oder führt sie ihrer Baurücklage zu. Eine Verwendung für andere Zwecke, z. B. für nicht kirchliche Bauprojekte, ist allenfalls in Notlagen möglich und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Synodalausschusses. Für nicht kirchlich genutzte Bauten sind aus den Erträgen eigene Rücklagen in ausreichender Höhe zu bilden. Die Zuweisungsgemeinde verbucht alle Vorgänge über ihren Bautitel bzw. ihre Baurücklage. Die zweckgemäße Verwendung und Verbuchung der zugewiesenen Baumittel sind Gegenstand der Rechnungsprüfung.
- (6) Der Synodalverband unterstützt die Zuweisungsgemeinden beim örtlichen Immobilienmanagement durch
- a) die Organisation der jährlichen Fortschreibung der Immobiliendatenbasis, die Basis ist für die Flächenbestimmung nach Absatz 2 d), sowie die Bereitstellung aktueller Daten an die Kirchengemeinden, das Moderamen und den Rechner;
 - b) die Beauftragung und Finanzierung der Grundleistungen des Baubeauftragten, welche die laufende Beratung der Kirchengemeinden und die Vorlage des Jahresberichts einschließlich Fortführung des Verzeichnisses nach Absatz 3 a) umfasst, und
 - c) die Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für die Gemeinden durch den vom Synodalausschuss eingesetzten AK Bauten, die z. B. Kennzahlen für die erforderlichen Rücklagenbeträge je m² und Jahr, aber auch strategische Vorgaben für die Entwicklung des Gebäudebestands u. ä. enthalten. Außerdem überprüft der AK Bauten jährlich die in Absatz 2 vorgegebenen Mindestansätze für die Haushaltsaufstellung und schlägt dem Synodalausschuss ggf. Anpassungen vor, über welche dieser beschließt oder welche er der Synode zur Beschlussfassung vorlegt.
- (7) Übergangsregelung
- Die Zuteilungsregelungen nach Absätzen 1 bis 4 werden im 5jährigen Übergangszeitraum 2016-2020 wie folgt angewendet: Die Baumittelzuweisungen nach Abs. 3 werden
- im Haushaltsjahr 2016 zu 20%
 - im Haushaltsjahr 2017 zu 40%
 - im Haushaltsjahr 2018 zu 60%
 - im Haushaltsjahr 2019 zu 80%

im Haushaltsjahr 2020 zu 100%

ausgezahlt, der Rest wird der synodalen Baurücklage zugeführt und dafür verwendet, die bereits gewährten Zuschüsse und Darlehen abzuwickeln und ansonsten die Baurücklage aufzustocken, damit ab dem Haushaltsjahr 2021 die Zuschüsse und Darlehen nach Abs. 3 gewährt werden können. Neue Zuschüsse oder Darlehen nach bisheriger Regelung werden im Zeitraum 2016-2020 nur in Notfällen gewährt, über die der Synodalausschuss bis zur Antragssumme von 50 TEUR und darüber hinaus die Synode entscheidet.

§ 4 Fonds für besondere Aufgaben in den Zuweisungsgemeinden

- (1) Für Aufgaben wie die der Bewältigung von strukturellen Anpassungen, der Sicherstellung der pastoralen Versorgung, gesonderter Härtefälle, des Gemeindeaufbaus, der Diakonie oder der Einrichtung regenerativer bzw. alternativer Energiequellen in den Zuweisungsgemeinden wird ein gesonderter Fonds gebildet.
- (2) Über die Höhe dieses Fonds entscheidet die Synode jährlich durch Beschluss innerhalb des Haushaltsplanes. Über die Mittelverteilung und die zu fördernden Projekte entscheidet der Synodalausschuss am Ende des Jahres für das folgende Jahr.
- (3) Die Zuweisungsgemeinden können gegenüber dem Moderamen bis zum 30.06. eines jeden Jahres unter konkreter Benennung der Belastung ihren jährlichen Finanzbedarf, ggf. getrennt nach Aufgaben, für das Folgejahr bzw. für weitere Jahre schriftlich anmelden. Wiederholte Antragstellung, auch für das gleiche Vorhaben, ist zulässig.

§ 5 Vervielfältigungsfaktor, Höhe der Grundbeträge

- (1) Die Synode beschließt jährlich neu, nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel, über die Höhe des Vervielfältigungsfaktors, mit dem die Grundbeträge nach Absatz 2 zur Anpassung an das tatsächliche Haushaltsvolumen multipliziert werden.
- (2) Die Grundzuweisung gemäß § 1 Absatz 1 beträgt 20.000,-- €. Die Gemeindegliederzuweisung gemäß § 2 Absatz 1 beträgt 43,-- €.

§ 6 Feststellung der Bezugswahlen

- (1) Ausschlaggebend für die Berechnungen des Folgejahres auf der Grundlage dieser Zuweisungsordnung ist die Gemeindegliederzahl nach der jährlichen Meldung aus dem Landeskirchenamt zum 20. September eines jeden Jahres (nur kommunal erfasste Gemeindeglieder, keine Eigenerfassungen).
- (2) Die Zuweisungsgemeinden werden gebeten, die übermittelten Daten zu überprüfen.
- (3) Begründete Anträge auf Berichtigungen sind bis zum 7. Oktober des laufenden Jahres

an das Moderamen zu richten um für den Beschluss über die Zuweisung berücksichtigt werden zu können.

§ 7 Auszahlungsmodus

Die Zuweisungsgemeinden erhalten jeweils zum 15. eines Monats ein Zwölftel des für sie ermittelten Jahresbetrages. Die Auszahlung der Zuweisungen gemäß § 4 (Fonds für besondere Aufgaben in den Zuweisungsgemeinden) kann gesondert vom Jahresbetrag bedarfsbezogen erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungsfassung der Zuweisungsordnung tritt am 15.10.2016 in Kraft.

Das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern

S. Froben (Präses)	H.-U. Schüür (Assesor)	Dr.. G. Kuhn (1. Beisitzer)	H. Heron (2. Beisitzer)	H. Honold (3. Beisitzer)
-----------------------	---------------------------	--------------------------------	----------------------------	-----------------------------